

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/66eeb515-5306-3156-a7d6-3a102ef3543e>

Bibliografie

Titel	Erste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen - 1. BImSchV)
Amtliche Abkürzung	1. BImSchV
Normtyp	Rechtsverordnung
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	2129-8-1-3

§ 15 1. BImSchV - Wiederkehrende Überwachung

(1) ¹Der Betreiber einer Feuerungsanlage für den Einsatz der in [§ 3 Absatz 1 Nummer 1 bis 8 und 13](#) genannten Brennstoffe mit einer Nennwärmeleistung von 4 Kilowatt oder mehr, ausgenommen Einzelraumfeuerungsanlagen, hat die Einhaltung der Anforderungen nach [§ 5 Absatz 1](#) und [§ 25 Absatz 1 Satz 1](#) ab den in diesen Vorschriften genannten Zeitpunkten einmal in jedem zweiten Kalenderjahr von einer Schornsteinfegerin oder einem Schornsteinfeger durch Messungen feststellen zu lassen. ²Im Rahmen der Überwachung nach Satz 1 ist die Einhaltung der Anforderungen an die Brennstoffe nach [§ 3 Absatz 3](#), [§ 4 Absatz 1](#) und [§ 5 Absatz 2](#) und [3](#) überprüfen zu lassen.

(2) Der Betreiber einer Einzelraumfeuerungsanlage für feste Brennstoffe hat die Einhaltung der Anforderung nach [§ 3 Absatz 3](#) und [§ 4 Absatz 1](#) im Zusammenhang mit der regelmäßigen Feuerstättenschau von dem Bezirksschornsteinfegermeister überprüfen zu lassen.

(3) ¹Der Betreiber einer Öl- oder Gasfeuerungsanlage mit einer Nennwärmeleistung von 4 Kilowatt und mehr, für die in den [§§ 7 bis 10](#) Anforderungen festgelegt sind, hat die Einhaltung der jeweiligen Anforderungen

1. einmal in jedem dritten Kalenderjahr bei Anlagen, deren Inbetriebnahme oder wesentliche Änderung nach [§ 2 Nummer 16 Buchstabe b](#) zwölf Jahre und weniger zurückliegt, und
2. einmal in jedem zweiten Kalenderjahr bei Anlagen, deren Inbetriebnahme oder wesentliche Änderung nach [§ 2 Nummer 16 Buchstabe b](#) mehr als zwölf Jahre zurückliegt,

von einer Schornsteinfegerin oder einem Schornsteinfeger durch Messungen feststellen zu lassen. ²Abweichend von Satz 1 hat der Betreiber einer Anlage mit selbstkalibrierender kontinuierlicher Regelung des Verbrennungsprozesses die Einhaltung der Anforderungen einmal in jedem fünften Kalenderjahr von einer Schornsteinfegerin oder einem Schornsteinfeger durch Messungen feststellen zu lassen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für

1. Feuerungsanlagen nach [§ 14 Absatz 3](#) sowie
2. vor dem 1. Januar 1985 errichtete Gasfeuerungsanlagen mit Außenwandanschluss.

(5) [§ 14 Absatz 4](#) und [5](#) gilt entsprechend.

